



**ProLitteris**  
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**  
Schweizerische Autorengesellschaft

**SUISA**  
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**  
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**  
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Gemeinsamer Tarif 4c 2011 – 2013**

### ***Vergütung auf bespielbaren DVD***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 16. November 2010 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 239 vom 8. Dezember 2010.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

### **SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## **1 Gegenstand des Tarifs**

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20 Abs. 3 des schweizerischen bzw. nach Art. 23 Abs. 3 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf beispielbare DVD aller Formate wie DVD-R, DVD+R, DVD+RW, DVD-RAM, DVD-RW (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leerträger" genannt). Er gilt im Sinne einer Übergangsregelung und unter den Voraussetzungen von Ziffer 10 auch für DVD der HD-Generation, insbesondere Blu ray Discs.
- 1.2 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Träger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Träger für privates Kopieren angeboten werden.
- 1.3 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20 Abs. 2 des schweizerischen bzw. Art. 23 Abs. 2 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.
- 1.4 Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf andere Leerträger wie leere Audio- und Videokassetten, DAT, MD, CD-R/RW Audio (GT 4a), CD-R/RW data (GT4b), digitale Speichermedien wie Microchips und Harddiscs in audio oder audiovisuellen Aufnahmegeräten (GT 4d) sowie digitale Speichermedien wie Microchips und Harddiscs in Mobiltelefonen (GT 4e).

## **2 Hersteller und Importeure**

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leerträgern.
- 2.2 Als Hersteller gilt, wer diese Leerträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer Leerträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet. Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Leerträger für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.
- 2.4 Als Importeur gilt auch ein im Ausland ansässiger Anbieter, der Leerträger im Versandhandel Konsumenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet und die Konsumenten dabei so stellt, als ob diese die Leerträger von einem inländischen Anbieter erwerben.

## **3 Verwertungsgesellschaften, Vertretung, Freistellung**

- 3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin der Verwertungsgesellschaften
  - PROLITTERIS
  - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS
  - SUIISA
  - SUISSIMAGE
  - SWISSPERFORM

- 3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leerträger freigestellt, die sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgeben oder selbst verwenden.

#### **4 Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung beträgt

- für einmal bespielbare DVD Fr. 0.31
- für mehrmals bespielbare DVD Fr. 0.88

Diese Ansätze gelten pro Leerträger mit einer Aufnahmekapazität von 4,7 GB. Bei höherer bzw. tieferer Aufnahmekapazität erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung anteilmässig.

- 4.2 Die Vergütung wird im Verhältnis 3 : 1 zwischen den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgeteilt.
- 4.3 Die Vergütung wird verdoppelt für Leerträger, die der SUISA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.
- 4.4 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Hersteller oder Importeur zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2011: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

#### **5 Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht**

- 5.1 Für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein.
- 5.2 Für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

#### **6 Rückerstattung**

Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur zurückerstattet:

- 6.1 Für nachweislich aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein exportierte Leerträger.
- 6.2 Für Leerträger, die nachweislich als Medium dienen für Vervielfältigungen, die nach den einschlägigen Tarifen der Verwertungsgesellschaften zu anderen Zwecken als privates Kopieren lizenziert worden sind.
- 6.3 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

## **7 Abrechnung**

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere
- die Zahl der hergestellten oder importierten Leerträger mit Aufnahmekapazität in GB und nach Formaten (z. B. DVD-R, DVD+R, DVD+RW, DVD-RAM, DVD-RW) getrennt
  - die Zahl der exportierten Leerträger, mit Aufnahmekapazität in GB und nach Formaten getrennt, unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente.
  - die Zahl der gemäss Ziffer 6.2 selber verwendeten oder an andere Unternehmen gelieferten Leerträger, mit Abspieldauer, unter Beilage der Kopien von Lieferscheinen oder anderen geeigneten Belegen.
- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. An Stelle der Einsicht in die Bücher kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs treten. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4 Werden die Angaben auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Hersteller oder Importeur anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **8 Zahlungen**

- 8.1 Alle Rechnungen der SUIISA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Die SUIISA kann monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

## **9 Gültigkeitsdauer**

- 9.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013.
- 9.2 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 9.3 In Bezug auf High Definition Leerträger wie Blu ray Discs kann jeder Tarifpartner jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres schriftlich Verhandlungen über die Übergangsregelung gemäss Ziffer 10 verlangen. In diesem Fall endet die Gültigkeitsdauer dieser Übergangsregelung am Ende des jeweils laufenden Jahres. Solche Verhandlungen schliessen einen Verlängerungsantrag für die Übergangsregelung gemäss Ziffer 10 nicht aus.

## **10 Übergangsregelung für High Definition Leerträger**

Dieser Tarif ist auch anwendbar auf DVD, die geeignet sind, Aufzeichnungen urheber- oder nachbarrechtlich geschützter Inhalte in High Definition (HD) Qualität zu erstellen, insbesondere auf Blu ray Discs, sobald mindestens drei verschiedene, spezifisch für diese Leerträger entwickelte Aufzeichnungsgeräte (Brands; ohne PCs) im Schweizerischen Einzel- oder Versandhandel erhältlich sind.

Die Vergütung beträgt für einmal beispielbare Leerträger Fr. 0.33 und für mehrmals beispielbare Leerträger Fr. 0.93. Diese Ansätze gelten pro beispielbaren Leerträger mit einer Aufnahmekapazität von 25 GB. Bei höherer bzw. tieferer Aufnahmekapazität erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung anteilmässig.

Der Tarif tritt für diese Leerträger in Kraft, einen Monat nachdem die SUISA den Nutzerverbänden schriftlich mitgeteilt hat, welche drei Aufzeichnungsgeräte auf dem Markt sind. Für das Entstehen der Vergütungspflicht ist Ziffer 5 massgebend. Hersteller und Importeure solcher Leerträger weisen diese in ihrer Abrechnung gesondert aus (vgl. Ziffer 7.1).